

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 27. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2018)

zum Thema:

**Zweckentfremdungen**

und **Antwort** vom 14. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 13639  
vom 27. Februar 2017  
über Zweckentfremdungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, da die Kontrolle und Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbot in Berlin den zuständigen Bezirken/ Bezirksämtern obliegt. Auch können diverse Fragen nicht mit den vorhandenen statistischen Informationen zum Zweckentfremdungsverbot beantwortet werden. Wie u.a. bereits in den Antworten zu den Schriftlichen Anfragen 18/10651 und 18/11281 dargelegt, werden keine ins Detail gehenden Erfassungen in den Zweckentfremdungsverfahren vorgenommen. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, hat der Senat die Bezirke um ergänzende Stellungnahmen gebeten. Die insoweit von den Bezirken übermittelten Angaben auf die Fragen dieser Schriftlichen Anfrage bilden die Grundlage für die folgenden Antworten. Fehlanzeige kann dabei fragebezogen auch bedeuten, dass dem Bezirk keine Erkenntnisse bzw. entsprechende Verfahren vorliegen. Auch ist augenscheinlich, dass die Bezirke die gestellte Frage 6 inhaltlich unterschiedlich verstanden bzw. ausgelegt haben.

Frage 1:

Welche Objekte, die ursprünglich zu Wohnzwecken errichtet worden sind, werden gegenwärtig durch den Senat oder nachgelagerte Behörden zu anderen Zwecken genutzt? (Bitte unter Angabe der Gesamtfläche und der gegenwärtigen Nutzung angeben)

Frage 2:

Welche Objekte, die ursprünglich zu Wohnzwecken errichtet worden sind, werden gegenwärtig durch Bundesbehörden zu anderen Zwecken genutzt? (Bitte unter Angabe der Gesamtfläche und der gegenwärtigen Nutzung angeben)

Frage 3:

Welche Objekte, die ursprünglich zu Wohnzwecken errichtet worden sind, werden gegenwärtig durch ausländische Staaten zu anderen Zwecken, insbesondere als Botschaftsgebäude genutzt? (Bitte unter Angabe der Gesamtfläche und der gegenwärtigen Nutzung angeben)

Frage 4:

In welchen dieser Fälle ist eine zweckfremde Nutzung erst nach Inkrafttreten des ZwVbG aufgenommen worden oder hat ein Nutzerwechsel stattgefunden?

Antwort zu 1.- 4.:

Bezirk	
Mitte	Fehlanzeige
Friedrichshain-Kreuzberg	Fehlanzeige
Pankow	Fehlanzeige
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es liegen keine Aufzeichnungen über die Nutzung/ Umwidmung von Wohnraum vor Einführung des ZwVbG vor. Anträge und Amtsverfahren gab es für die genannten Institutionen von 2014 bis dato nicht.
Spandau	Fehlanzeige
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige
Tempelhof-Schöneberg	Fehlanzeige
Neukölln	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Fehlanzeige
Lichtenberg	Antwort zu 3.: Andernacher Str. 1, Russische Föderation; Leerstand. Ansonsten Fehlanzeige
Reinickendorf	Fehlanzeige

Frage 5:

Ist dem zuständigen Bezirk bekannt, ob das als Wohnhaus errichtete, zwischenzeitlich leerstehende Objekt Pacelliallee 6 in 14195 Berlin von einer der zu 1) bis 3) genannten Nutzergruppen genutzt wird oder genutzt werden soll? Ist ein entsprechender Antrag zur Genehmigung der Zweckentfremdung gestellt worden? Mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 5:

Im bezirklich zuständigen Amt für Bürgerdienste (Fachbereich Wohnen) ist eine derartige Nutzung bzw. beabsichtigte Nutzung nicht bekannt. Es wurde kein Antrag auf zweckfremde Nutzung gestellt.

Frage 6:

In wie vielen Fällen ist in welcher Gesamthöhe in den Jahren 2014 ff. ein Ordnungsgeld nach § 8 ZwVbG festgesetzt worden? (bitte sortiert nach Bezirken)

Antwort zu 6:

Der Senat macht darauf aufmerksam, dass § 8 ZwVbG hinsichtlich eines Ordnungsgeldes nicht einschlägig ist. Die von den Bezirken abgegebenen Angaben bittet der Senat der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Bezirk</b>	
Mitte	Gem. § 8 ZwVbG wurden keine Ordnungsgelder festgesetzt.
Friedrichshain-Kreuzberg	In 129 Fällen wurde ein Gesamtbußgeld in Höhe von 1.769.983,82 Euro festgesetzt. Davon wurden 129.881,50 Euro bereits beigetrieben.
Pankow	Bis zum 31.12.2017: 62.175 Euro
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bußgeld wurde lediglich bei Verletzung der Auskunftspflicht verhängt, bis zum 31.12.17 = 500 Euro. Bevorzugtes Mittel ist die Zwangsgeldandrohung/-festsetzung. Diese wird gleich mit der Rückführungsanordnung verbunden und es entsteht kein weiterer Rechtsweg bzw. Beitreibungsaufwand zumal das Bußgeld, falls es zu einer Verhandlung vor dem Amtsgericht käme - was in der Regel der Fall ist - auch von diesem vereinnahmt würde und nicht dem Bezirk zur Verfügung stünde.
Spandau	Hier wird vermutet, dass sich die Frage auf § 6 ZwVbG bezieht, da § 8 ZwVbG keine "Ordnungsgelder" regelt. Danach wurde seit 2014 in 4 Fällen ein Zwangsgeld von jeweils 10.000 Euro und damit insgesamt in Höhe von 40.000 Euro festgesetzt.
Steglitz-Zehlendorf	Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) stellt keine Rechtsgrundlage zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes dar. § 8 ZwVbG regelt den Erlass von Ausführungsvorschriften für das ZwVbG.
Tempelhof-Schöneberg	Es wurden 86 Bußgeldbescheide mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 173.000 Euro erlassen.
Neukölln	Der Bezirk Neukölln hat bislang in drei Fällen ein Bußgeld nach § 7 ZwVbG beschieden. Ein Bußgeld wurde in Höhe von 8.000,00 € und in zwei Fällen wurde jeweils ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € festgesetzt.
Treptow-Köpenick	Es erfolgten drei Bußgeldfestsetzungen in einer Gesamthöhe von 10.597,00 Euro.
Marzahn-Hellersdorf	In den Jahren 2014 ff. wurde in keinem Fall ein Ordnungsgeld nach § 8 ZwVbG festgesetzt.
Lichtenberg	Sollte es sich um § 7 ZwVbG handeln: 1 Fall, 10.600 Euro zzgl. Gebühren, keine Eintreibung, da Einstellung Owi
Reinickendorf	Keine Angabe

Berlin, den 14.03.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....  
 Senatsverwaltung für  
 Stadtentwicklung und Wohnen